VERORDNUNG (EWG) Nr. 2431/86 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 655/86 zur Festsetzung der Einfuhrkontingente für Erzeugnisse, die den Vorschriften über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für Fischereierzeugnisse in Spanien und Portugal unterliegen, für das Wirtschaftsjahr 1986

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 360/86 des Rates vom 17. Februar 1986 mit Vorschriften über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für Fischereierzeugnisse in Spanien und Portugal (1), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 360/86 können die in der Verordnung (EWG) Nr. 655/86 der Kommission (2), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2168/86 (3), festgelegte Höhe der Kontingente sowie ihre vierteljährliche Aufteilung im Jahresverlauf angepaßt werden.

Portugal hat beantragt, das Kontingent für Filets, gefroren, von Seehechten für das Wirtschaftsjahr 1986 um 60 Tonnen zu erhöhen. Es empfiehlt sich daher, die Höhe dieses Kontingents sowie seine vierteljährliche Aufteilung entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Aufstellung unter B im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 655/86 werden die Zahlen für Filets, gefroren, von Seehechten der Tarifstelle 03.01 B II b) 9 des Gemeinsamen Zolltarifs durch die folgenden Zahlen ersetzt:

„Jährliche Einfuhrkontingente	Vierteljahrestranchen			
	1	2	3	4
80	2	6	46	26"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1986

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1986, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 66 vom 8. 3. 1986, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1986, S. 11.